
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche Referentenentwurf vom 11.08.2020

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Gesetzesvorhaben Stellung zu nehmen.

Die Wirtschaft sieht in der Geldwäscheprävention und Terrorismusbekämpfung ein wichtiges Ziel, das sie unterstützt. Die damit verbundenen Pflichten müssen die Unternehmen jedoch effektiv und unbürokratisch umsetzen können. Gleichzeitig sollte eine Kriminalisierung der Wirtschaft vermieden werden.

Zu dem Referentenentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

A. Kernthesen

1. Das deutsche Umsetzungsgesetz sollte nicht über das von der Richtlinie geforderte Maß hinausgehen. Die durch die Richtlinie eingeräumten Spielräume sollten genutzt werden.
2. Der DIHK spricht sich gegen die Erweiterung des Vortatenkatalogs auf sämtliche Straftatbestände aus. Es droht eine weitere Kriminalisierung der Wirtschaft. Ob mit den Neuregelungen schwere Wirtschaftsstraftaten besser aufgedeckt werden können, ist sehr fraglich. Jedenfalls steht das hierfür eingesetzte Mittel außer Verhältnis zu den möglichen schwerwiegenden Folgen für die Wirtschaftsakteure. Im Ergebnis werden nicht, wie der Gesetzentwurf eigentlich bezweckt, organisierte Kriminalität und Terroristen – oder Verbrecher generell – betroffen, sondern jedermann. Es geht nicht mehr um die Verfolgung von schwerwiegender und organisierter Kriminalität. Im Gegenteil – die Erweiterung des Vortatentatbestandes hat eine Ausdehnung der Strafbarkeit in einen

unbegrenzten, uferlosen Bereich der Alltagskriminalität zur Folge. Dies führt nicht zuletzt auch dazu, dass die schon jetzt überlastete Justiz (Staatsanwaltschaften und Gerichte) noch weniger Kapazitäten für die notwendige Rechtsdurchsetzung in den schweren Fällen haben werden.

Der Strafraum bleibt grundsätzlich unverändert, obwohl nun sämtliche, auch kleinere Delikte zu den Vortaten zählen. Die Integrität des gesamten Finanz- und Wirtschaftssystems wird mit dem Gesetzesentwurf in Frage gestellt.

3. Einschränkungen, die die Richtlinie für eine Strafschärfung der Verpflichteten vorsieht, sollten in deutsches Recht übernommen werden. Zum einen werden die Verpflichteten bei Verstößen gegen ihre Dokumentations- bzw. Informationspflichten bereits durch das GwG und dessen Bußgeldkatalog ausreichend sanktioniert. Zum anderen erscheint dies besonders im Hinblick auf die hohe Strafandrohung von einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten nicht gerechtfertigt. Damit wird gerade nicht die organisierte Kriminalität bekämpft, sondern es werden vor allem kleinere Unternehmer belastet.

B. Im Einzelnen

1. Umsetzung der Richtlinie

Das deutsche Umsetzungsgesetz sollte nicht in solch einem Ausmaß über die Vorgaben der Richtlinie hinausschießen. Die Effektivität einer solchen Überregulierung schätzen wir als sehr gering ein. Die Zusammenarbeit internationaler Strafverfolgungsbehörden wird aufgrund der Diversität der Regelungen beeinträchtigt. Die Verschärfung sowie die damit einhergehende Rechtszersplitterung führen zu zusätzlichen Belastungen derjenigen Unternehmen, die als Verpflichtete i. S. d. Geldwäschegesetzes Sorgfaltspflichten erfüllen müssen, die Unternehmen in anderen Ländern nicht auferlegt werden – dies ist wettbewerbsverzerrend. Es sollten außerdem zunächst die Erfahrungen mit der Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie evaluiert und die Evaluationsergebnisse abgewartet werden. Jedenfalls ist der Mehrwert für die Erreichung des Ziels und die Auswirkungen auf die Grundrechte zu hinterfragen.

2. Aufgabe des selektiven Vortatenkataloges

Wir sprechen uns gegen die Aufgabe des selektiven Vortatenkatalogs aus. Der Verzicht auf den Vortatenkatalog ist ein Paradigmenwechsel mit erheblichen Auswirkungen. Die Aufnahme

sämtlicher vorsätzlicher wie fahrlässiger Straftaten des Kern- und Nebenstrafrechts in den Kreis der Vortaten erscheint ausufernd und für Unternehmen nicht mehr überschaubar. Insbesondere das Nebenstrafrecht – angefangen vom Lebensmittelrecht bis hin zur Arbeitnehmerüberlassung – führt zu einer enormen Ausweitung der Strafbarkeit. Insofern sollte vielmehr eine Begrenzung auf solche Straftatbestände erfolgen, die von der Richtlinie vorgegeben werden. Die Überregulierung durch den deutschen Gesetzgeber führt zu schwerwiegenden Folgen, die über den Gesetzeszweck hinausgehen:

a) Die geldwäscherechtlichen Regelungen nach dem nationalen Geldwäschegesetz orientieren sich maßgeblich an dem strafrechtlichen Geldwäschetatbestand nach § 261 StGB. Sollte nun jeglicher Straftatbestand als Vortat gelten, müssten die verpflichteten Unternehmer jeden Sachverhalt, der auf eine Straftat mit wirtschaftlich profitierendem Ergebnis hindeuten könnte, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) melden. Ansonsten drohen Bußgelder. Dies führt zu einem beträchtlichen Mehraufwand für die betroffenen Unternehmer: Unternehmen und ihre Mitarbeiter müssen also noch genauer und sensibler nach Anhaltspunkten für solche Vortaten schauen. Um diese überhaupt erkennen zu können, sind Schulungen, umfangreichere Einzelprüfungen, eine umfassende Anpassung von Risikoanalysen usw. nötig, was gerade bei kleineren und mittleren Unternehmen nicht ohne – kostenintensive – externe Unterstützung möglich sein dürfte. Dies alles steht in keinem Verhältnis zu einem etwaigen Nutzen für die Geldwäschebekämpfung.

Unternehmer werden, um dem Vorwurf einer etwaigen Ordnungswidrigkeit zu entgehen, im Zweifelsfall jeglichen Sachverhalt melden. Dies führt zu einem immensen Aufwand für die FIU. Gleichzeitig muss im Interesse einer wirksamen Geldwäschebekämpfung sichergestellt sein, dass die Sachverhalte mit einer entsprechenden kriminellen Energie mit der dafür gebotenen Zeit und Sorgfalt untersucht werden können. Ansonsten führt dies zu einer Behinderung und gerade nicht der Besserung der Geldwäschebekämpfung. Der mit dem Gesetzesentwurf verfolgte Sinn und Zweck schlägt damit fehl.

b) Gleichzeitig wird solch eine Neuregelung faktisch zur Folge haben, dass die Unternehmer ihrem jeweiligen Vertragspartner ständiges Misstrauen bei den Geschäftsvorgängen entgegenbringen, um im Zweifelsfall eine mögliche Straftat erkennen zu können. Um dies ggf. nachweisen zu können, werden Prozesse aufgesetzt und Dokumentationen durchgeführt. Im Hinblick auf den damit verbundenen Bürokratieaufwand empfehlen wir daher, den erhofften Nutzen zu hinterfragen.

c) Erschwerend kommt hinzu, dass tatsächlich jeder „wirtschaftliche Vorgang“ einen Geldwäschegenstand tangieren kann: Die Definition eines Tatobjektes kann – wie auch bereits von der

Richtlinie vorgegeben – sehr umfassend sein: als Geldwäscheobjekt kommen neben körperlichen Gegenständen auch Forderungen sowie Anteile an Gesellschafts- oder Gemeinschaftsvermögen in Betracht. Zudem kann ein Vermögensgegenstand im Sinne der Norm sogar bereits durch die Verwertung des vom Vortäter ursprünglich Erlangten als ein entsprechendes Surrogat gegeben sein. Daher ist eine solche Ausweitung abzulehnen. Mindestens sollte der subjektive Tatbestand auf das Vorliegen einer „Absicht“ beschränkt werden. In der Begründung des Gesetzesentwurfs wird ausgeführt, dass zumindest erforderlich sei, dass „der Täter sich irgendwelche konkreten, von einem Sachverhalt her bestimmbaren Vorstellungen“ gemacht hat. Dies deutet aber nicht auf die bezweckten Erleichterungen in der Beweisführung hin.

d) Außerdem muss – wie in der Begründung zum Gesetzesentwurf ausgeführt – lediglich irgendeine Art Kausalzusammenhang zwischen dem Gegenstand und der Vortat bestehen. Damit wird bereits eine Kette von Umwandlungshandlungen erfasst. Laut höchstrichterlicher Rechtsprechung reicht sogar eine Vermischung mit legalen Vermögensbestandteilen, solange der aus deliktischen Quellen stammende Anteil nicht völlig unerheblich ist. Unter diesen Umständen werden sämtliche Wirtschaftsakteure faktisch gezwungen, jegliche Schritte in ihren Geschäftsbeziehungen zu dokumentieren, um sich einem strafrechtlichen Vorwurf ggf. entziehen zu können. Dem gesamten Wirtschaftsapparat wird mittelbar ein erhöhter Bürokratieaufwand auferlegt, welcher zu gesteigerten Kosten und Belastungen führt. Die Unsicherheiten werden in Pandemie-Zeiten in allen Branchen zusätzlich verstärkt, ohne dass ein Mehrwert erkennbar wäre.

e) Zwar führt grundsätzlich ein strafloser Erwerb des Gegenstandes durch eine dritte Person dazu, dass dieser kein taugliches Objekt einer strafbaren Geldwäsche mehr darstellen kann. Allerdings muss hier die Gutgläubigkeit dieser dritten Person gegeben sein. Dies kann auch dazu führen, dass Wirtschaftsakteure sämtliche Handlungen und die damit einhergehenden Beweggründe dokumentieren, um dem Vorwurf der Bösgläubigkeit entgehen zu können. Für kleinere Unternehmen ist solch ein hoher Aufwand praktisch nicht umsetzbar.

f) Gleichzeitig schätzen wir die Effektivität der Neuregelung als sehr gering ein. Es droht ein uferloser Straftatbestand, der die Justiz unnötig belasten wird. Es besteht die Gefahr, dass lediglich die Klein- aber gerade nicht die organisierte Kriminalität sanktioniert und verfolgt wird.

3. Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG)

Es ist zu hinterfragen, ob mit der vom deutschen Gesetzgeber gewählten Formulierung „als Verpflichteter“ eine Überregulierung stattfindet. Zwar hat der europäische Gesetzgeber durch die

bereits in Kraft getretene Richtlinie vorgegeben, dass die Eigenschaft als geldwäscherechtlich Verpflichteter als erschwerender Umstand eingestuft werden soll. Allerdings schränkt die besagte Richtlinie gleichzeitig ein, indem sie fordert, dass die Tathandlung „in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit“ geschieht.

Diese Begrenzung wird vom deutschen Gesetzgeber nicht ausdrücklich aufgenommen. Dadurch besteht die Gefahr einer uneinheitlichen Auslegung durch Strafverfolgungsbehörden und Gerichte. Wir empfehlen jedenfalls die Formulierung des europäischen Gesetzgebers aufzugreifen, um eine Überregulierung und Unsicherheiten zu vermeiden.

C. DIHK – Wer wir sind

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften. Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei. Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

D. Ansprechpartner

Hildegard Reppelmund

Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Referatsleiterin Wettbewerbsrecht, Kartellrecht, Vergaberecht, Wirtschaftsstrafrecht

Tel.: (030)20308-2702

Fax: (030)20308-5-2702

E-Mail: reppelmund.hildegard@dihk.de